

In: Die Sozialgerichtsbarkeit. Wiesbaden : Chmielorz, 30(1983),
Heft 1, S. 43-44

Die Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Bremen seit 1883, von *Wolfgang Eilers*, Diss. iur. Kiel 1982, Elbchaussee 264, 2000 Hamburg 52.

In den vorliegenden Darstellungen zur Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland kommt die Entwicklung der rechtsförmigen Verfahren, die mit der Schaffung eines eigenständigen materiellen Rechts einherging, meist zu kurz. Dieses Defizit hat noch jüngst Jürgen A. Meyer (Sozialgerichtsprotokolle, Neuwied 1981) beklagt — es mag damit zusammenhängen, daß das Verfahrensrecht dem Historiker trockener und vielleicht auch unwichtiger erscheint als das materielle Recht. Und dabei hat kürzlich (18. 12. 81) gerade das Urteil des BGH, das die Zulässigkeit des Betriebes von Selbstabgabestellen für Brillen durch die Ortskrankenkassen verneint, deutlich gemacht, welche Folgen fehlende Sachnähe auch in materiell-rechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht hat; weitere Beispiele ließen sich anführen. Immerhin enthält dankenswerterweise bereits die vom Deutschen Sozialgerichtsverband zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts herausgegebene Festschrift (Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Köln u. a. 1979) historische Aufsätze zur Entwicklung der Sozialrechtspflege aus der Feder von *Walter Bogs* und *Michael Stolleis*. Faßt man nun außerdem das bevorstehende, wenngleich etwas „gespaltene“, 100jährige Jubiläum des Reichsversicherungsamtes bzw. eigenständiger Rechtsschutz- und Aufsichtseinrichtungen im Sozialrecht ins Auge, dann zeigt sich die Bedeutung dieser Dissertation, die sicher nicht zufällig von dem als Praktiker wie Wissenschaftler im Sozialprozeß in besonderer Weise engagierten *Harry Rohwer-Kahlmann* (vgl. zuletzt: Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses, 1979) vergeben und angeleitet wurde.

Natürlich kommt man von diesem „Rahmen“ aus auch zu besonderen Erwartungen an eine rechtshistorische Arbeit, mit der weitgehend Neuland betreten wird. Um das Ergebnis der Lektüre vorwegzunehmen: Sie werden insgesamt erfüllt. Die Arbeit beginnt mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 (vgl. ZSR 1981, Heft 11/12) und behandelt dann die Entstehung und Entwicklung des Streitverfahrens im Krankenversicherungsrecht und der Gerichtsbarkeit im Unfallversicherungs- und Rentenversicherungsrecht. Im Bereich der Kran-

kenversicherung gab es zunächst nur eine sehr beschränkte Verbindung von materiellem und formalem Recht — für manche Streitigkeiten waren, heute weitgehend unbekannt, die Zivilgerichte tätig, und erst durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 wurde der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten aufgegeben, die Krankenversicherung in einen reichseinheitlichen Instanzenzug einbezogen. Diese Entwicklung und vor allem die Auseinandersetzungen um dieselbe, außerdem Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bremer Senat und seiner Behörde für Krankenversicherung zeichnet nun *Wolfgang Eilers* anhand der zeitgenössischen Literatur, vor allem aber auch der Archivalien des *Staatsarchivs Bremen* minutiös und anschaulich nach; das Engagement einzelner Persönlichkeiten, etwa das des Polizeirats *Dr. Feldmann* oder des damaligen Arbeitersekretärs *Friedrich Ebert* (S. 32) wird deutlich, hanseatische Sparsamkeit schimmert hier und später durch! Die reichsrechtliche Entwicklung wird hier gleichsam in ihrer lokalhistorischen Auswirkung vorgeführt, die bekannte Beliebtheit des Reichsversicherungsamtes in Arbeitskreisen unter der Ära *Bödiker* bestätigt (S. 76). Leider läßt der Verf. die Amtszeit von Geheimregierungsrat (sic!) *Tonio Bödiker* durch einen nicht korrigierten Tippfehler schon 1887 (statt 1897) enden (S. 58, Anm. 1). Der Konflikt mit dem *Reichsamt des Innern*, der dazu führte, daß *Tonio Bödiker* den Reichsdienst verließ, wird etwas knapp dargestellt (S. 171), die „Harmonie“ mit *Otto von Bismarck* hatte enge Grenzen! Immerhin erkundigte sich *Bismarck* einmal, „ob man die ganze Gesellschaft (des RVA) nicht absetzen könne“. So gut die Darstellung der speziellen Bremer Entwicklung anhand der Archivalien ist — etwas verliert die Arbeit an Wert dadurch, daß der Verf. die vorhandenen Quellen und Forschungsergebnisse zur reichsrechtlichen Entwicklung (vgl. ZSR 1975, S. 225 ff., 358 ff., 422 ff.) wenig rezipiert — mit etwas mehr Mühe auch in dieser Hinsicht hätte sich einerseits Arbeit ersparen, andererseits die Dissertation noch verbessern und abrunden lassen. Das wird besonders deutlich im 2. Teil der Arbeit, etwa bei der Vorgeschichte der RVO, wo die klassische Darstellung von *Friedrich Kleeis* (Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland, Berlin 1928, Reprint 1981) sowie auch die von *Peter Rassow* und *Karl Erich Born* herausgegebene Quellensammlung (Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890—1914, Wiesbaden 1959) hätten berücksichtigt werden sollen. Gleichwohl sind die Akzente richtig gesetzt und der Forschungsstand vorangetrieben worden — das Aktenstudium hat sich bewährt, unbekannte hansestädtische Besonderheiten werden dabei deutlich, vielfach sind es nicht nur Probleme der sozialstaatlichen, sondern gerade der rechtsstaatli-

chen Entwicklung. Interessanterweise scheint das Verfahren bei Entscheidungen über nicht fallbezogene Rechtsfragen in § 1715 a RVO a. F. keine lokalen Proteste ausgelöst zu haben — *Walter Bogs* hat auf dessen Aktualität unlängst hingewiesen (Festschrift für *Karl Sieg*, 1976, S. 93 f.).

Die Arbeit behandelt weiter die Spruchinstanzen in der Kriegsoferversorgung, und die Errichtung der Versorgungsgereichte in Bremen (S. 127 ff.). Die NS-Zeit wird knapp behandelt, ausführlich und gut gelungen ist die Darstellung der Neuordnung des Rechtsschutzes in der Sozialversicherung nach 1945 — das Ende der alten Zeit und der Anbruch der neuen mit der Schaffung einer dem

Grundsatz der Gewaltenteilung exakt entsprechenden Sozialgerichtsbarkeit. Man lese nach!

Es ist zu hoffen, daß weiterhin derart sinnvolle, lückenfüllende Dissertationen vergeben werden (die Chance ist wohl eher bei Juristen als bei Historikern gegeben) — nachdem hier der schwierige Anfang gemacht wurde, ist dann vielleicht bis 1984 ein einzelstaatlicher Vergleich möglich. Für eine solche Zielsetzung sei darauf hingewiesen, daß sich das außerordentlich reichhaltige Archiv des *Reichsversicherungsamtes* im *Bundesarchiv Koblenz* befindet; der Nachlaß des langjährigen RVA-Präsidenten *Paul Kaufmann* im *Stadtarchiv Bonn* enthält ergänzendes Material, vor allem zu dessen Reisen, und nicht zuletzt interessante Speisekarten von Festessen, etwa zu

Kaisers Geburtstag mit allerlei erlesenen Köstlichkeiten!

Wichtig scheint mir die abschließende Bemerkung des Verfassers, „daß die Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit in Bremen im wesentlichen von der Initiative und Verantwortungsfreudigkeit einzelner Persönlichkeiten getragen und gefördert wurde“ (S. 191). Das gilt nicht nur für die Sozialgerichtsbarkeit, sondern etwa auch für die Entwicklung der Armenfürsorge (vgl. ZSR 1980, S. 193) und für die Sozialrechtsentwicklung (einschließlich unabhängiger Forschung!) bis in unsere Tage. Möge auch die biographische Forschung zur Sozialrechtsentwicklung (und -verzögerung!) nicht länger vernachlässigt werden.

Prof. Dr. Florian Tennstedt, Kassel